

BUNDESGERICHTSHOF

IX EB 11/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Gisela S. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], Square du V[REDACTED], F[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Pressebevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Münster, Tammstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Müstenberg, Kern, Hankel und Dr. Thamm

in der Sitzung vom 11. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. August 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Verneinung eines verfolgungsbedingten psychischen Leidens und das dieser Entscheidung zugrundeliegende fachärztliche Gutachten des Prof. Dr. Venzlaff rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung werden dadurch nicht aufgeworfen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Soweit das Berufungsurteil auf der tatrichterlichen Würdigung des vom Berufungsrichter festgestellten Sachverhalts beruht, kann diese in seinem Verantwortungsbereich liegende Würdigung im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden.

Das Oberlandesgericht hat verfahrensrechtliche Vorschriften nicht anders ausgelegt, als sie in früheren Ent-

- 3 -

scheidungen des Bundesgerichtshofs angelegt worden sind; auf die von der Beschwerde angeführten Verfahrensfragen geht das Urteil nicht ein. Auch weicht es nicht schon dadurch im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO von früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab, daß der Berufsungsrichter eine prozessuale Verschrift möglicherweise nicht oder unrichtig angewendet hat (BGH RsV 1967, 431 Nr. 42).

Mai

Korn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)